



**Verordnung
der Gemeinde Eching
über das Baden im Echinger See
während der Durchführung von
Großveranstaltungen**

Verordnung der Gemeinde Eching über das Baden im Echinger See während der Durchführung von Großveranstaltungen

vom 06. Juni 2024

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Baden im Echinger See während der Durchführung von Großveranstaltungen

Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit ist während der Durchführung von Großveranstaltungen,

- a) welche in unmittelbarer Nähe des Echinger Sees stattfinden und
- b) bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Gemeinde Eching übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden,

das Baden im Echinger See an den Veranstaltungstagen jeweils von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten.

§ 2

Ausnahmen

- (1) § 1 gilt nicht für die Benutzung des Echinger Sees zu Rettungs-, Ausbildungs- und Übungszwecken durch Personen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen und ähnlichen Zwecken.
- (2) Ausnahmen im Einzelfall können auf Antrag erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Benutzung besteht und keine Gefahren für Leben oder Gesundheit entgehen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG belegt werden, wer entgegen § 1 in dem genannten Gewässer badet.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre, sofern sie nicht aus anderem Grund vorher außer Kraft tritt.

Eching, den 06. Juni 2024

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister